

sich ausgedrückt hat, nicht auf factisch völlig gerechtfertigter Grundlage beruhe, sie hat ferner behauptet, daß die Leistungen, um die es sich hier handelt, nicht Parochial- sondern zum Theil wenigstens auch Reallasten seien, über welche auf dem Verwaltungswege nicht entschieden werden könne, und aus diesen beiden Gründen hat sie geglaubt, die Beschwerde aufrecht erhalten zu müssen. Die Beschwerde erschien ihr begründet, was blieb nun der Deputation in diesem Falle übrig? Der Herr Abgeordnete meinte, man hätte sie sollen auf sich beruhen lassen. Das konnte aber doch die Deputation nicht anrathen, nachdem sie sich eben überzeugt hatte, daß die Petition begründet sei. Die Deputation hätte nun zwar beantragen können, die Petition nach §. 111 der Verfassungsurkunde zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben, sie hatte auch im Willen, das zu thun, sie bedachte aber, daß in jener Kammer der Antrag auf Berücksichtigung zwar gestellt, aber in einen Antrag auf Erwägung umgewandelt worden war, und in Hinsicht auf die wenigen Tage, die uns noch übrig blieben, glaubte die Deputation nicht erst eine neue Differenz hervorrufen, sondern sich lieber gleich mit dem Vorschlage der jenseitigen Kammer im Voraus conformiren zu sollen. Das sind die Gründe, weshalb wir anrathen, die Petition zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben.

Königlicher Commissar Dr. Hübel: Das rechtliche Verhältnis der Kirchendienerstellen beruht auf der Matrikel. Dadurch ist auch das Verhältnis der Kirchnerstellen zu Merchau und Cannewitz festgestellt, und da es nirgends abgeändert worden war, bestand es fort bis zu dem Reccesse im Jahr 1853. Wenn wegen einer Betstunde vor längerer Zeit eine Regulirung stattgefunden hatte, und wenn man die Vergütung für die Bemühungen des Kirchners bei dieser Betstunde an den Kirchner in Cannewitz verwiesen hatte, so wurde damit eine einzelne Dienstleistung geordnet, aber keine Regulirung des ganzen Dienstverhältnisses und des Einkommens beider Stellen getroffen. Erst durch den Vertrag von 1853 wurde das matrikelmäßige Verhältnis vollständig abgeändert und regulirt. Man kann aber nicht behaupten, daß, weil in diesem Vertrage die Verhältnisse des Diaconates und des Pfarramtes speciell regulirt wurden, auch der §. 2 bloß auf diese Stellen zu beziehen sei. Denn dann wäre diese allgemeine Bestimmung überflüssig. Eine solche Bestimmung nimmt man eben in einen Vertrag auf, um alle Verhältnisse zu treffen, auch die, welche nicht speciell aufgeführt sind. Man kann auch gewiß nicht behaupten, es hätte bei diesem Vertrage Niemand an das Einkommen des Kirchners gedacht. Man konnte aber jene allgemeine Bestimmung für genügend ansehen, um danach später eine Auseinandersetzung herbeizuführen, da die specielle Regulirung ausgesetzt bleiben mußte, so lange der alte Kirchner in Merchau noch lebte. Der Plan, eine zweite Schulstelle in Merchau zu errichten, ist auch kei-

neswegs die Veranlassung gewesen, daß die Cannewitzer eine Trennung der beiden Kirchnerstellen beantragten. Denn bei der Errichtung einer zweiten Schulstelle in Merchau war die Parochie Cannewitz gar nicht betheilig. Es traf nur die Errichtung jener zweiten Schulstelle mit dem Ableben des Merchauer Kirchners zusammen und deshalb meldete sich zu gleicher Zeit die Gemeinde Cannewitz mit dem Antrage, das Einkommen, welches der Kirchner zu Merchau aus Cannewitz bezogen hatte, nunmehr ihrem Kirchner zu überweisen.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Der Herr Referent hat die Motiven, aus welchen der Schlußantrag der Deputation hervorgegangen ist, bereits so gründlich auseinandergesetzt, daß mir nur wenig hinzuzufügen übrig bleibt. Ich habe die Mitvollziehung des Berichts durch meine Unterschrift und meine Abstimmung für den Deputationsantrag dadurch zu motiviren, daß ich mich doch ungeachtet aller unläugbaren Zweifel endlich überzeugt habe, daß, abgesehen von der materiellen Begründung, zwei Umstände vorhanden sind, wegen deren die Billigung der Kammer nicht auszusprechen sein wird. Es ist wenigstens in der Form gefehlt worden, insofern, als man in dem Reccesse vom 15. Juli 1853, wie auch Seite 192 des Berichts erwähnt wird, nur der Pfarrlehne, dagegen der Schullehne auch nicht mit einem einzigen Worte gedacht hat. Wäre das geschehen, so würde ich mich auch in formeller Beziehung auf einem andern Gesichtspunkte befinden. Dann ist doch nicht zu läugnen, daß die Rechte des Patrons formell wenigstens ganz gewiß nicht so beobachtet und berücksichtigt worden sind, als sie zu berücksichtigen gewesen wären. Wenn übrigens von einem der Borredner, meinem geehrten Freunde Dr. Hertel, unter Anderm erwähnt worden ist, daß das Object, um welches sich es hier handelt, so geringfügig wäre, daß es gewissermaßen um die Zeit schade sei, die zu dessen Erörterung verwendet würde, so muß ich bekennen, daß ich darin gerade einen sehr schwachen Grund finden würde und auf einem andern Standpunkt stehe als er; denn es handelt sich bei einer Principfrage nicht um das Object, nicht um die Zeit, welche zu deren Erörterung nothwendig ist, sondern um die Sache selbst. Er hat nun einige andere Gründe noch angeführt, die allerdings gewichtiger waren, mich aber doch nicht zu einer andern Ueberzeugung gebracht haben. Es handelt sich darum: Soll man die Beschwerde für ganz grundlos ansehen oder nicht, soll man sie für gänzlich erledigt erklären oder nicht. Nun, ich glaube, schon aus den beiden von mir hervorgehobenen Gesichtspunkten kann man sie doch nicht sofort für erledigt ansehen, daß man aber die mildeste Form wählte, um diese Ansicht auszusprechen, das lag doch in der Sache selbst, da man hauptsächlich Formfehler zu berücksichtigen hatte, und es leuchtet auch aus der gründlichen Erwägung des Für und Wider hervor, daß es der Deputation nicht leicht geworden ist,